



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Stuttgart 23. März 2020

Name Dr. Daniel Laux

Durchwahl +49 (711) 126-2691

E-Mail Daniel.Laux@um.bwl.de

Aktenzeichen 25-8982.28/37

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:


Regierungspräsidien

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

(per E-Mail)

 Entsorgung von mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen zum neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) führen auch zu Auswirkungen auf die Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg. Die Kreislaufwirtschaft im Land muss sich der Herausforderung stellen, die Entsorgung häuslicher und hausmüllähnlicher Abfälle auch unter schwieriger werdenden Bedingungen sicher zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere Fragen der Hygiene und der Vermeidung von Gesundheitsgefahren, auch für Ihre Beschäftigten, durch überlange Bereitstellungszeiten und nicht mehr geordnete Lagerungsmöglichkeiten von Abfällen in den betroffenen Gesundheitseinrichtungen und Haushalten.

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz



SARS-CoV-2¹ und der LAGA-Mitteilung M 18 zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes² geben wir dazu die folgenden Hinweise:

Beim Umgang mit Abfällen positiv getesteter oder unter Quarantäne gestellter Personen ist zu differenzieren zwischen Haushalten und haushaltsähnlichen Einrichtungen sowie Anfallstellen, bei denen virenbelastete Abfälle gehäuft auftreten (z. B. Kliniken, Schwerpunktpraxen).

1. Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen

Grundsätzlich gilt: Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.
- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.
- Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (z.B. Keller).

¹ Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 (Stand 19.3.2020):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

²LAGA-Mitteilung M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Januar 2015) <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

Unter Beachtung der oben genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle),
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,
- Taschentücher, Aufwischtücher,
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (z. B. Windeln),
- Schutzkleidung und
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten. Die Bürgerinnen und Bürger sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung dieser Abfälle an die Abfallberatung ihrer zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wenden können.

2. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit gehäuftem Anfall virenbelasteter Abfälle (z. B. Kliniken und Schwerpunktpraxen)

Die mit Sekreten oder Exkreten kontaminierten Abfälle (hierzu zählt auch entsprechend kontaminierte persönliche Schutzausrüstung) sind nach Abfallschlüssel 18 01 03* als gefährlicher Abfall einzustufen. Dies betrifft insbesondere Abfälle von Patienten oder Personen, bei denen der Virus nachgewiesen ist und die in Isoliereinheiten der Kliniken behandelt werden. Bei allen anderen Personen, die vorsorglich unter Quarantäne stehen, reichen die bei Krankenhausabfällen üblichen Vorsorgemaßnahmen zur Hygiene für die Abfallentsorgung aus.

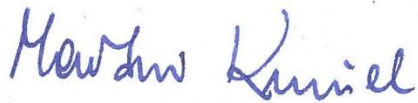
Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der humanmedizinischen Versorgung und Forschung anfallen (z. B. nicht mit Sekreten oder Exkreten behaftete Schutzanzüge, Atemschutzmasken, Handschuhe), sind nach Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen und in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. Es ist sicherzustellen, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen in die energetische Verwertung (Verbrennung) verbracht werden.

3. Weitere Hinweise

Ergänzende Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Gesundheitseinrichtungen können der LAGA-Mitteilung M 18 sowie den Veröffentlichungen auf der Internetseite des RKI entnommen werden (siehe Fußnoten auf Seite 2). Im Einzelfall haben die von den Gesundheitsämtern oder den für die Hygiene Verantwortlichen ggfs. abweichend getroffenen Maßgaben und Regelungen Vorrang.

Das Umweltministerium wird diese Hinweise ergänzen, sofern sich neue Erkenntnisse zum Umgang mit den betreffenden Abfällen ergeben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden gebeten, diese Hinweise in geeigneter Weise auch selbst zu veröffentlichen und dem Umweltministerium über Entwicklungen mit Bedeutung für die kommunale Abfallentsorgung unverzüglich zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Kneisel
Ministerialrat